

S A T Z U N G

der Gemeinde Sipplingen über den Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgebiet Längerach-Eltenried"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1979 (BGBl. I S. 2257) geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. S. 3281) und vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 7. November 1979 den

Bebauungsplan

"Sport- und Freizeitgebiet Längerach-Eltenried"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Festsetzung in dem unter § 2 genannten Lageplan

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 und den Bebauungsvorschriften. Eine Begründung der Maßnahme ist beigelegt.

§ 3

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans behält sich die Gemeinde zur Sicherung einer geordneten Entwicklung das Vorkaufsrecht nach § 24 BBauG vor.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 111 LBO in Verbindung mit § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Sipplingen, den 7. November 1979

Fiedler

-B i n d e r-
Bürgermeister



Genehmigt
nach § 11 BBauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
Landesregierung
Landratsamt Bodensachsen
Friedrichshafen, den 10. Feb. 1982